Lfd.Nr. 28 Jahr 2013

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau** am **07.11.2013.**

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Riedau.

Anwesende:

01. Bürgermeisterin Berta Scheuringer als Vorsitzende
02. Vizebgm. Klaus Mitter
03. GR. Monika Tallier
04. GR. Payrleitner Gerhard
05. GR. Klaus Trilsam
06. GR. Andrea Mayrhuber
07. GR. Brigitte Ebner
08. GR. Kopfberger Karl
09. GV. Franz Schabetsberger
10. GV. Günter Ortner
11. GV. Franz Arthofer
12. GR. Karin Eichinger
13. GR. Andreas Schroll
14. GR. Ing. Johann Unterortner
15. GV. Heinrich Ruhmanseder
16. GR. Brigitte Heinzl
17. GR. Michael Desch
18. GR. Daniel Probst
19. GR. Ernst Sperl
20.
21.
22.
23.
24.
25.

Ersatzmitglieder:

GR. Herbert Aschauer	für GV. Reinhard Windhager
GR. Gerhard Berghammer	für GR. Peter Berghammer
GR. Roswitha Krupa	für GR. Michael Schärfl
GR. Franz Mitterhauser	für GR. Wolfgang Kraft
GR. Franz Arthofer sen.	für GR. Elisabeth Jäger
GR. Brigitte Schabetsberger	für GR. Erwin Jebinger

Die Leiterin des Gemeindeamtes: AL Gehmaier Katharina

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):
Obmann des BAV Schärding Hr. Probst

Es fehlen:

entschuldigt:
GV. Reinhard Windhager
GR. Peter Berghammer
GR. Michael Schärfl
GR. Wolfgang Kraft
GR. Elisabeth Jäger
GR. Erwin Jebinger

unentschuldigt:

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): AL Katharina Gehmaier

Die Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von der Bürgermeisterin einberufen wurde;

b) ~~die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;~~

der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 29.10.2013 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel Tage öffentlich kundgemacht wurde;

c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 26.09.2013 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

e) Folgender Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. Gem0 1990 eingebracht wurde.

Sodann gibt die Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:
Angelobung von Herr GR. Franz Mitterhauser

Tagesordnung:

1. Bericht des Obmannes des Bezirksabfallverbandes zum regionalen Abfallwirtschaftsprogramm Schärding.
2. Behandlung eines Ansuchens betreffend Gemeindeförderung für den Einbau einer Solaranlage.
3. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses.
4. Genehmigung der Darlehensurkunde für den Eigenanteil für den Ankauf des Kindergartengebäudes.
5. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses.
6. Vergabe von Wohnungen.
7. Genehmigung eines Mietvertrages mit dem neuen Mieter der Gemeindewohnung in Pomedt 3.
8. Bericht des Obmannes des Kulturausschusses.
9. Bezirksverkehrskonzept Schärding; Weitergabe der geforderten Akten.
10. Änderung der Hallenordnung für den Pramtalsaal betreffend Verleih einer Zusatzbühne.
11. Bericht der Bürgermeisterin.
12. Allfälliges.

TOP. 1.) Bericht des Obmannes des Bezirksabfallverbandes zum regionalen Abfallwirtschaftsprogramm Schärding.

Die Bürgermeisterin ersucht den Obmann des BAV Schärding Hr. Probst um den Bericht.

Hr. Probst gibt zuerst einen kurzen Überblick über die bisherigen Tätigkeiten und Aktionen des BAV Schärding und zum Reformprojekt. Aufgrund der Vorgaben des Landes OÖ müssen Einsparungen erzielt werden und der BAV Schärding hat sich folgende Ziele gesetzt: gemeinsame Leistungen und einheitliche Gebühren:

BAV-Reformprojekt „Einheitliche Leistungen, einheitliche Gebühren

Das Reformprojekt des BAV Schärdings entwickelt sich stetig weiter. Ziel ist die Vereinheitlichung der abfallwirtschaftlichen Leistungen und Gebühren im gesamten Bezirk, wozu vor allem Änderungen in der Organisation des Restabfalls (gemeindeübergreifende Abfuhr), Vereinheitlichung von Freimengen im Grün- und Strauchschnitt, Erweiterung der Biosackerlsammlung durch Einberechnung in die Abfallgebühr notwendig sind. Durch das bezirksweit einheitliche Leistungsangebot können auch einheitliche Gebühren eingeführt werden, die vom BAV Schärding kalkuliert werden. Somit zahlen alle BürgerInnen des Bezirkes für die gleichen Leistungen gleich hohe Gebühren, was nicht nur für Transparenz sondern auch für Fairness sorgt.

Der aktuelle Stand des Reformprojektes:

Die Gemeinden wurden ersucht das vorgestellte Vorhaben (an Bürgermeisterkonferenzen, Gemeindeinfotag, ...) in die Umweltausschüsse und Gemeinderäte zu tragen und dort über die Umsetzung in Ihrem Ort zu diskutieren und als **Grundsatzbeschluss über die Teilnahme an dem Reformprojekt „Einheitliche Leistungen, einheitliche Gebühren"** zu entscheiden.

Zusammenfassung der wesentlichen Punkte der Reform lt. Gemeindeinfotag, Juni 2013:

1) **Restabfall**
- 3- und 6-wöchige Intervalle bezirksweit zu verwirklichen (Schärding evtl. 1-wöchige Abfuhr)
- Angebot zusätzlicher Tonnen bei Bedarf (Leihtonne oder Kauf)
- Kerngebiete für 3-wöchige Abfuhr definieren (Gemeinde abstimmen was sinnvoll ist)
- Vorlaufzeit in den Gemeinden (Umstellung Abfuhrintervalle, Behälter, Überzeugungsarbeit, ...)
- Maßnahmen für BürgerInnen planen (Information, Koordination, ...)
- Forcierung von Normgrößen bei den Behältern: 60/90/120 L Tonnen als auch 60L Säcke (dieser aber vermindern – Transport!)

2) Biosammlung
- Kostenfreie Teilnahme an der Biosammlung für HH (14l Sackerl)
- Einberechnung aller Kosten der Biosammlung in die Mengengebühr
- Festlegung Sammelgebiete / Kerngebiete (BAV und Gemeinden)
- Bündelausgabe: Erstausgabe (52 Sackerl – 2 Bündel und Begrenzung auf gesamt 3-4 Bündel)

3) Grün- und Strauchschnitt
- Gratisanlieferung für private Haushalte
- Mengen von Großkunden werden von Kompostanlagenbetreibern direkt verrechnet
- Freie Wahl der Kompostanlage durch den Bürger
- Definition von Mindestöffnungszeiten auf Anlagen (Servicequalität)
- Übernahmestellen für Grünschnitt in einzelnen ASZ prüfen (wenige Möglichkeiten in den ASZ - baulich und Kosten)
- Versch. Kosten für Grün- und Strauchschnitt auf Gemeindeebene abzudecken (AfA für Anlagenerrichtung, Schredder, ...)

4) Gebühren

- Gebührenkalkulation nach aktuellem Schema
- Tarife werden vom BAV(AK/Vorstand) verbindlich festgelegt
- Grundgebühr > Abbildung aller Fixkosten
- Mengengebühr > Abbildung aller variablen Kosten:
  - Restabfall-Verbrennung (Transport von Umladestation in die Verbrennungsanlage)
  - Restabfall-Sammlung (Sammlung im Gemeindegebiet und Transport zur Umladestation)
  - Kosten Biosammlung (Biosackerl)

Derzeit haben sechs Gemeinden im Bezirk (Stand: 21.10.2013) die grundsätzliche Mitwirkung und Teilnahme im Reformprojekt beschlossen. Allgemein gesehen sind die meisten Gemeinden und politischen Mandatare positiv gegenüber dem Vorhaben eingestellt. Spezielle Fragen und Probleme ergeben sich meist durch gemeindespezifische Besonderheiten, die aber durch Gespräche zwischen Gemeinden und BAV meist schnell gelöst werden können.

Genauere Details zur Umsetzung der Reform werden erst nach den Gemeinderatsbeschlüssen in den einzelnen Gemeinden erarbeitet. Mit heutigem Stand und Planung wird sich der bestehende Arbeitskreis (aus BürgermeisterInnen, AmtsleiterInnen, SachbearbeiterInnen und BAV-MitarbeiterInnen), in Zusammenarbeit zwischen BAV und Gemeinden, mit den einzelnen Sachthemen (Gebühreneinhebung, Abfall- und Abfuhrunternehmen, Kompostierer, ...) noch einmal intensiv auseinander setzen. Die tatsächliche Umsetzung ist für Jänner 2015 vorgesehen.

Darum noch einmal der Aufruf an alle Gemeinden, bitte melden Sie sich, wenn sich Fragen ergeben, Informationsmaterial, Unterstützung bei Umweltausschüssen und Gemeinderäte gewünscht wird, ... denn die aktive Mitwirkung der Gemeinden ist essenziell für die Verwirklichung der Reform.

Wenn ein Grundsatzbeschluss gefasst wurde, bitten wir Sie diesen an den BAV zu übermitteln.

BAV Schärding — Gmd-Anschlußdaten-3 (3)

RESTABFALL-GEBÜHRENÜBERSICHT

Datenbasis: 2013

Gd-Nr.	Gemeinde	Grund-gebühr HH	Grund-gebühr Neu	90l Gebühr HH	Neu 90l Gebühr	Transport tarif	Jahres-gebühr 2-wö	Jahres-gebühr 3-wö	Jahres-gebühr 3-wö	Jahres-gebühr 4-wö	Jahres-gebühr 6-wö	Jahres-gebühr 6-wö	Jahres-gebühr 12-wö
41401	Altschwendt	€ 36,37	€ 45,00	€ 6,37	€ 3,98	€ 1,53		€ 113,--			€ 81,--	€ 94,--	
41402	Andorf	€ 39,39	€ 45,00	€ 4,50	€ 3,98	€ 0,79	€ 156,--	€ 113,--		€ 98,--	€ 81,--	€ 80,--	
41403	Brunnenthal	€ 54,55	€ 45,00	€ 4,08	€ 3,98	€ 1,32	€ 161,--	€ 113,--		€ 108,--	€ 81,--	€ 91,--	
41404	Diersbach	€ 34,19	€ 45,00	€ 7,73	€ 3,98	€ 1,48		€ 113,--	€ 166,--		€ 81,--	€ 104,--	€ 69,--
41405	Dorf a.d.Pr.	€ 45,46	€ 45,00	€ 5,37	€ 3,98	€ 1,30		€ 113,--	€ 137,--		€ 81,--		
41406	Eggerding	€ 61,39	€ 45,00	€ 5,37	€ 3,98	€ 1,39		€ 113,--	€ 153,--		€ 81,--	€ 110,--	
41407	Engelhartszell	€ 40,00	€ 45,00	€ 5,20	€ 3,98	€ 1,39	€ 175,--	€ 113,--		€ 108,--	€ 81,--		
41408	Enzenkirchen	€ 34,19	€ 45,00	€ 7,73	€ 3,98	€ 1,39		€ 113,--	€ 166,--		€ 81,--	€ 104,--	
41409	Esternberg	€ 27,28	€ 45,00	€ 4,46	€ 3,98	€ 1,35		€ 113,--	€ 103,--		€ 81,--	€ 67,--	
41410	Freinberg	€ 31,36	€ 45,00	€ 4,13	€ 3,98	€ 1,31	€ 139,--	€ 113,--		€ 85,--	€ 81,--	€ 69,--	
41411	Kopfing im Innkreis	€ 64,00	€ 45,00	€ 4,20	€ 3,98	€ 1,45		€ 113,--	€ 135,--		€ 81,--	€ 102,--	
41412	Mayrhof	€ 60,00	€ 45,00	€ 4,00	€ 3,98	€ 1,72		€ 113,--		€ 112,--	€ 81,--		
41413	Münzkirchen	€ 40,00	€ 45,00	€ 4,91	€ 3,98	€ 1,46		€ 113,--	€ 123,--		€ 81,--	€ 84,--	
41414	Raab	€ 52,55	€ 45,00	€ 3,79	€ 3,98	€ 1,39	€ 175,--	€ 113,--		€ 102,--	€ 81,--	€ 69,--	
41415	Rainbach i.Ik.	€ 45,00	€ 45,00	€ 4,00	€ 3,98	€ 1,39		€ 113,--		€ 97,--	€ 81,--		
41416	Riedau	€ 36,37	€ 45,00	€ 3,82	€ 3,98	€ 1,26	€ 136,--	€ 113,--		€ 86,--	€ 81,--		
41417	St. Aegidi	€ 40,00	€ 45,00	€ 4,95	€ 3,98	€ 1,39		€ 113,--	€ 124,--		€ 81,--	€ 85,--	
41418	St. Florian am Inn	€ 42,00	€ 45,00	€ 4,30	€ 3,98	€ 1,23	€ 154,--	€ 113,--		€ 98,--	€ 81,--	€ 81,--	
41419	St. Marienkirchen b.Sch	€ 58,19	€ 45,00	€ 3,64	€ 3,98	€ 1,15	€ 153,--	€ 113,--		€ 106,--	€ 81,--		
41420	St. Roman	€ 54,55	€ 45,00	€ 4,55	€ 3,98	€ 1,46		€ 113,--	€ 132,--		€ 81,--	€ 96,--	
41421	St. Willibald	€ 36,00	€ 45,00	€ 5,00	€ 3,98	€ 1,42		€ 113,--	€ 121,--		€ 81,--	€ 81,--	
41422	Schärding	€ 57,00	€ 45,00	€ 2,99	€ 3,98	€ 0,75	€ 135,--	€ 113,--		€ 96,--	€ 81,--	€ 84,--	
41423	Schardenberg	€ 50,50	€ 45,00	€ 3,45	€ 3,98	€ 1,29	€ 140,--	€ 113,--		€ 95,--	€ 81,--	€ 82,--	
41424	Sigharting	€ 53,64	€ 45,00	€ 4,46	€ 3,98	€ 1,17		€ 113,--		€ 112,--	€ 81,--	€ 94,--	
41425	Suben	€ 42,51	€ 45,00	€ 5,20	€ 3,98	€ 1,15	€ 178,--	€ 113,--		€ 110,--	€ 81,--	€ 89,--	
41426	Taufkirchen a.d.Pr.	€ 35,00	€ 45,00	€ 5,25	€ 3,98	€ 1,15	€ 172,--	€ 113,--		€ 103,--	€ 81,--	€ 82,--	
41427	Vichtenstein	€ 40,00	€ 45,00	€ 4,55	€ 3,98	€ 1,39		€ 113,--	€ 117,--		€ 81,--	€ 81,--	
41428	Waldkirchen a.W.	€ 39,09	€ 45,00	€ 5,14	€ 3,98	€ 1,39		€ 113,--	€ 126,--		€ 81,--	€ 85,--	
41429	Wernstein a.I.	€ 39,00	€ 45,00	€ 3,78	€ 3,98	€ 1,17		€ 113,--		€ 88,--	€ 81,--		
41430	Zell a.d.Pr.	€ 45,46	€ 45,00	€ 4,50	€ 3,98	€ 1,39		€ 113,--		€ 104,--	€ 81,--		
	Summe Gemeinden									€ 100			

G:\Gemeinsame Daten\Reformprojekt 2013\Gebührenkalkulation\Gebührenübrsicht Bezirk 06 2013.xlsx — 15.10.2013

Facts zum Reformprojekt „Einheitliche Leistungen, einheitliche Gebühren“

WAS?

Das Reformprojekt behandelt die **Vereinheitlichung der abfallwirtschaftlichen Leistungen** im Bezirk Schärding, um ein gleichwertiges Service für alle BürgerInnen erbringen zu können. Dies betrifft vor allem die Bereiche des **Restabfalls, Grün- und Strauchschnitts**. Dazu benötigt es **Aufgabenverlagerungen** von den Gemeinden zum BAV, die schon in vielen anderen abfallwirtschaftlichen Agenden vollzogen wurden (z.B. ASZ-System). Konsequenz einheitlicher Leistungen sind **bezirksweit einheitliche Gebühren**, wo Kosteneinsparungen durch eine bezirksweite Organisation der Abfallwirtschaft und Kalkulation der Kosten und Gebühren den BürgerInnen zugutekommen sollen.

WARUM?

Das **Land OÖ** errechnete in einem Projekt im Zuge der **Verwaltungsreform** bei den BAV eine mögliche **landesweite Kosteneinsparung von 1,1-1,9 Millionen Euro**, die durch verschiedene Maßnahmen verwirklicht werden soll. Dies soll vor allem durch Aufgabenverlagerungen von noch durch Gemeinden besorgten abfallwirtschaftlichen Leistungen erfolgen, um Einsparungen in der zentralen Beschaffung, der bezirksweiten Restabfallabfuhr, etc. generieren zu können. Dies soll für jeden BAV auf Basis eines SOLL-Leistungsportfolios abgeleitet und dabei die Leistungen des BAV verbessert werden.

WER? - BAV und Gemeinden des Bezirkes Schärding

WIE? - Für den BAV Schärding bedeutet dies v.a. die **Restabfallabfuhr bezirksweit** zu organisieren und zu vereinheitlichen, damit eine bezirksweite Logistik ermöglicht wird. Des Weiteren können **Potenziale in Biosammlung, Grün- und Strauchschnitt** erschlossen werden.

Dabei sollen Verbesserungen in folgenden Bereichen erfolgen:

- **Restabfall**: Vereinheitlichung der Intervalle, damit eine bezirksweite Sammlung erfolgen kann, die ökologische wie auch ökonomische Verbesserungen bringen soll (konkret: 3- und 6-wöchige Abfuhr)
- **Bioabfallsammlung**: Erhöhung des Anschlussgrades durch automatische Einberechnung der Anschlussgebühr in die Gebühr und Finanzierung durch Abfallgebühren
- **Grün- und Strauchschnittsammlung**: Freigabe der Anlieferungen und Evaluierung der Öffnungs- und Annahmezeiten, Frage nach zusätzlichen Annahmestellen
- **Bezirksweite Kalkulation der Gebühren** durch Zusammenführung aller Leistungen und Kosten beim BAV, Einhebung der Gebühren durch die Gemeinden

Wichtig ist dabei, dass **Leistungen verbessert und Kosten zusammengeführt** werden. Dabei soll sich aber konkret für die **BürgerInnen nach außen nichts ändern**, da weiterhin die Gemeinden als operative Dienstleister vor Ort zur Verfügung stehen. Die Leistungen werden aber im Hintergrund vom BAV organisiert.

WANN? - Die Konzeption erfolgt bis Ende 2013, die **Umsetzung soll bevorzugterweise mit dem Jahreswechsel 2015** stattfinden, um die Umstellung der Abfuhrintervalle zu vereinfachen. Erforderlich sind die **Zustimmungen der Gemeinderäte der Gemeinden** im Bezirk Schärding. Geplant sind Schritte wie die Überzeugungsarbeit, Information der Öffentlichkeit, etc.

Rahmenbedingungen – Was ist notwendig für die Umsetzung?

Um die Reform umsetzen zu können, braucht es **Beschlüsse des Gemeinderates** in den einzelnen Gemeinden. Im besten Fall entschließen sich alle Gemeinden des Bezirks zur Umstellung. Damit kann das ökonomischste wie auch ökologischste Ergebnis erreicht werden.

Weiterer Bericht von Hr. Probst:
Mindestens 25 Gemeinden müssen im Bezirk Schärding mitmachen, damit das System funktioniert. 4 % des Müllbudgets sollen künftig in einer Gemeinde als Verwaltungskosten veranschlagt werden.
Riedau: Erhöhung Grundgebühr von € 36,37 auf € 45,-, die Mengengebühr von € 3,82 auf € 3,98.
Wir wollen die örtlichen Transporteure nach wie vor haben; beim Transporttarif wäre in Riedau vielleicht etwas drinnen. Riedau müsste eine Umstellung beschließen und zwar von 2 auf 3 Wochen und von 4 auf 6 Wochen. Riedau würde grundsätzlich teurer. Allerdings durch den längeren Intervall bei 6 Wochen verringert sich die Gebühr von € 136,- auf 113,- und bei 3wöchiger Abfuhr von € 86,- auf € 81,-. Aber es sind dies weniger Abfuhren. Allerdings braucht man das Biosackerl nicht mehr extra bezahlen, ebenso auch die Grünschnittanlieferung (Grünschnitt trifft für Riedau nicht zu).

Diskussionsrunde:

GR. Heinzl: die Umstellung von 2 und 4 wöchentlich auf 3 und 6 Wochen, das kommt ihr nichts vor, der Intervall ist zu lang:

Obmann Probst: 45-50 % der Bevölkerung haben bereits die 6wöchentlichen Abfuhrtermine. Die Gemeinden haben unterschiedliche Müllgefäße. Für Windeln ist eine Leihtonne möglich. Es gibt auch die Möglichkeit einer größeren Tonne. Die meisten Gemeinden hatten bisher 3 und 6 Wochen, deshalb dieser Intervall.

GR. Eichinger: in Riedau gibt es Ortschaften, in denen die Mülltonne jetzt nur 4wöchentlich abgeholt werden.

Obmann Probst: bei einer bezirkseinheitlichen Abfuhr müsste es man sich anschauen, wäre ev. schon möglich.

GR. Schabetsberger Brigitte: Was sagen Sie zum Müllvandalismus bzw. –tourismus in Rohrbach? Und kann man später aus dem Verband wieder aussteigen?
Obmann Probst: es gibt derzeit keine negativen Erfahrungen. Aussteigen ist möglich, da es Gemeindehoheit ist.

GR. Sperl: Riedau ist eher wenig zersiedelt, vom Gesamtbezirk her gesehen müsste Riedau ein Verlierer sein. Er ist dafür, dass 6wöchentliche Abfuhr möglich wird. Die Zersiedlung soll nicht zulasten der anderen gehen. Ist angedacht bei Streusiedlungen nur alle 6 Wochen die Abfuhr durchzuführen oder ist daran gedacht, dass ein Bringsystem ins ASZ möglich wird?

Obmann Probst: an ein Bringsystem ist nicht angedacht. In Freistadt ist dies derzeit möglich, aber die haben deswegen große Probleme mit der Landesregierung. Bezüglich der 3wöchentlichen Abfuhr in Streusiedlungen muss man sich das dann gemeindeweise anschauen.

GR. Schroll: Wenn er sich die Liste anschaut - Altschwendt wäre dumm wenn sie mitmachen, da es teurer wird.

Obmann Probst: Altschwendt ist eine Gewinnergemeinde, weil es bisher nur 6wöchentliche Abfuhr gab. Wenn man es umrechnet, haben sie jetzt das Biosackerl und die Kompostierung mit dabei, aber sie dürfen natürlich nicht auf 3wöchentliche Abfuhr umsteigen.

GR. Kopfberger: für ihn ist die große Frage mit Problemfällen wie Windel der Kleinkinder oder in der Altenpflege.
Obmann Probst: die Gemeinde kann sich für Leihtonnen entscheiden, ob man dafür eine Leihgebühr verlangt liegt bei der Gemeinde.

GR. Trilsam sagt, es gehören jetzt die Preise angeschaut und diskutiert. Grundsätzlich findet er es nicht schlecht.

GR. Sperl findet die Umstellung nicht schlecht.

GV. Schabetsberger: die Gemeinde darf sich nicht Zuckerl heraussuchen. 98 % der Bevölkerung werden sicherlich positiv sein, im Gesamten gesehen wird es positiv. Der BAV sind wir alle miteinander und wir gemeinsam müssen schauen, dass jeder die gleichen Rechte und Pflichten hat. Zu den 6 Wochen hatte er anfänglich Bedenken, aber wenn es in vielen anderen Gemeinden funktioniert, kann es auch bei uns funktionieren. Größtes Problem kann die Geruchsbelästigung sein.

GV. Ruhmanseder ist für eine Vereinheitlichung der Gebühren. Er wäre auch für die Vereinheitlichung der Wasser- und Kanalgebühren.

Obmann Probst sagt, die NÖ gibt es Gebührenverbände, die schreiben auch die Rechnungen aus. Das könnte die Zukunft bringen.

GR. Payrleitner stellt eine Frage zu den Kosten. Was ist der Unterschied zwischen den Jahresgebühren, einmal 23 und einmal 6 Euro. Weshalb der Unterschied?

Obmann Probst: bei der „öfteren“ Abfuhr wirkt sich die Grundgebühr anders aus. Betreffend dem Ausschicken von Rechnungen: d.h. aber nicht, dass die Gemeinde Personal entlässt, sondern die Gemeinden sind schon überlastet und es wird Zeit frei für andere Arbeiten.

GR. Kopfberger begrüßt die Arbeitsentlastung der Bediensteten der eigenen Gemeinde. Er erinnert sich an die Diskussionen für die Abänderung der Müllgebühren im Gemeinderat, man müsste sich künftig nicht mehr damit bemühen.

Obmann Probst: jede Gemeinde hat im BAV mindestens einen Vertreter, welcher Einfluss hat. Das Land forderte vor zwei Jahren größere Verbände, da haben wir uns gewehrt; wir sollten mit dem BAV Ried zusammengelegt werden. Ein größerer Verband bedeutet, dass kleinere Gemeinde keine gewichtige Stimme mehr haben

GR. Unterortner hat eine Frage zum ASZ. Warum gibt es keinen Restabfallkontainer? Warum kein Bringsystem?

Obmann Probst: Restmüll, den man ins ASZ bringt muss man bis jetzt wieder mitnehmen oder dafür zahlen. Ein Bringsystem ist bisher nicht angedacht, da nur an 2 Tagen geöffnet und auch das Personal dafür nicht da ist. Auch im ASZ müssen wir auf die Kosten schauen. Momentan haben wir zum heutigen Zeitpunkt 7-8 positive Beschlüsse in den Gemeinden. Bekämen wir nur 20 % aus dem gelben Sack heraus, so brächte uns das jährlich EUR 100.000,- z.B. die PET-Flaschen. Dies soll beworben werden.

TOP. 2.) Behandlung eines Ansuchens betreffend Gemeindeförderung für den Einbau einer Solaranlage.

Die Bürgermeisterin ersucht den Obmann des Umweltausschusses GR. Trilsam um den Bericht:

Ansuchen vom 22.10.2013:
Förderungswerber: Schroll Thomas, Habach 3
Bezahlte Rechnungen vom 17.5.2013 Fa. Jäger in Höhe € 1.295,52,- liegt vor (weitere Rechnung aus 2012 in Höhe von 3.077,64 Fa. Jäger).
Landesförderung Wo-2013-248840/4 vom 23.0.2013 mit € 1.814,- zugesichert.
Pauschalförderung der Gemeinde lt. Richtlinien € 300,--

GR. Trilsam stellt den Antrag auf Genehmigung der Pauschalförderung in Höhe von EUR 300,-.

GR. Schroll Andreas erklärt sich für befangen. Die Bürgermeisterin lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 24 JA-Stimmen, 1 Stimmenthaltung von GR. Schroll wegen Befangenheit

TOP. 3.) Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses.

Die Bürgermeisterin ersucht den Obmann GR. Schroll um den Bericht.

GR. Schroll gibt den Bericht zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses vom 21.10.2013 und 6.11.2013.

TOP. 4.) Genehmigung der Darlehensurkunde für den Eigenanteil für den Ankauf des Kindergartengebäudes.

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Frau Bürgermeisterin teilt mit, dass der Grundsatzbeschluss für dieses Darlehen bereits in der letzten Gemeinderatssitzung erfolgte, heute ist die Darlehensurkunde vollinhaltlich zu beschließen. Die Urkunde wurde den Fraktionen vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

SPARKASSE Oberösterreich
In jeder Beziehung zählen die Menschen.

Allgemeine Sparkasse Oberösterreich
Bankaktiengesellschaft

Promenade 11-13
4020 Linz
Tel.: 05 0100-0
Fax: 05 0100-9-00000

Firmensitz Linz
Landes- als Handelsgericht Linz
FN 78633m
DVR 31631, BLZ 20320

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32
4752 Riedau

Ihr Ansprechpartner:
Herr Karl Brückl
Tel.: (05) 0100-44606
Fax: 05 0100-944606
E-Mail: Karl.Brueckl@sparkasse-ooe.at

Sparkasse Oberösterreich
Fil. Riedau/133
Marktplatz 10, 4752 Riedau

Zur Ablage bei: 13300000729 / 32107-296208 / MARKTGEME30

Datum
07.10.2013

KREDITZUSAGE - Kontonummer 32107-296208

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Geschäftsverbindung sind wir Ihrem Wunsch entsprechend gerne bereit, Ihnen einen einmal ausnutzbaren Kredit in Höhe von **EUR 70.800,00** zu folgenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Die Abwicklung dieser Finanzierung erfolgt über Konto Nr. 32107-296208, lautend auf Marktgemeinde Riedau bzw. weitere für Sie eröffnete Konten.

Verwendungszweck:

Der Kredit dient zur Finanzierung „Ankauf Kindergarten-Gebäude".

Kreditinanspruchnahme:

Die Kreditvaluta werden wir nach Erfüllung sämtlicher Bedingungen - sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde - in einem Betrag auf das bei uns geführte Konto Nr. 13300-000729 (Verrechnungskonto) überweisen.

Konditionen:

Für diese Finanzierung stellen wir Ihnen folgende Konditionen in Rechnung:

Sollzinsen:

Wir verrechnen Ihnen einen fixen Zinssatz pro Zinsenperiode, der wie folgt ermittelt wird, wobei die Berechnung der Zinsen so erfolgt, dass die Zahl der zu verzinsenden Kalendertage durch 360 dividiert wird (ACT/360):

erste Zinsenperiode
Die erste Zinsenperiode beginnt mit dem Tag der Inanspruchnahme dieser Finanzierung und endet einen Tag vor dem nächsten Zinsanpassungstermin.
Der Zinssatz für die erste Zinsenperiode beträgt 1,2550 % p.a..

weitere Zinsenperioden
Für die weiteren Zinsenperioden von jeweils drei Monaten erfolgt die Zinsanpassung jeweils am Beginn jeder Zinsenperiode, erstmals am 01.01.2014.

Für diese Zinsenperioden beträgt die Verzinsung jeweils 1,0300 % p.a. (Marge) über dem Indikator (3-Monats-EURIBOR).

Der 3-Monats-EURIBOR ist der drei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsenperiode um 11:00 Uhr vormittags (Brüsseler Zeit) unter http://www.euribor-ebf.eu/euribor-

org/euribor-rates.html festgelegte Prozentsatz für die entsprechende Zinsenperiode. Sollte dieser Prozentsatz auf einen Wert unter 0 % fallen, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0 % herangezogen.

Als Geschäftstag im Sinne dieser Vereinbarung gilt jeder Tag, an dem die Banken in Wien Bankgeschäfte durchführen.

Falls auf Grund eines Gesetzes, Staatsvertrages, einer Verordnung, Satzung, offiziellen Direktive, Richtlinie (einschließlich einer Regelung bezüglich Steuern oder Rücklagen, Einlage, der Liquiditäts- oder Kapitaladäquanzanforderungen, der Mindestreservepflichten oder anderer Arten von Maßnahmen oder Richtlinien der Banken- oder Kapitalmarktaufsicht) sich die Kosten der Darlehens-/Kreditgeberin, das Darlehen/den Kredit auszureichen oder aufrechtzuerhalten erhöhen, oder Änderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt oder Veränderungen der Refinanzierungskosten eintreten, so ist die Darlehens-/Kreditgeberin berechtigt, mit dem Darlehens-/Kreditnehmer in Verhandlungen einzutreten und unter Berücksichtigung der o.a. Punkte (Ereignisse), eine Erhöhung des unter „Sollzinsen" genannten Aufschlages (Marge) nach billigem Ermessen zu verlangen. Sollte es innerhalb eines Monats zu keiner einvernehmlichen Einigung im Verhandlungswege kommen, ist beiderseits ohne Angabe von Gründen eine Kündigung des Darlehens/Kredites möglich.

Kosten bei Zahlungsverzug: für fällige Beträge verrechnen wir Ihnen zusätzlich zum jeweiligen Zinssatz 6,0000 % p.a. Überziehungsprov.;

Kontoabschluss/ Zinsenfälligkeit: Die Zinsen werden vom jeweiligen Kontostand kontokorrentmäßig im Nachhinein berechnet, sind vierteljährlich zum Monatsletzten (nächstmalig im Dezember 2013) fällig und werden zu diesen Terminen dem Verrechnungskonto angelastet.
Sie beauftragen uns, die Abschlussposten bei Fälligkeit dem Konto Nr. 13300-000729 anzulasten.

Laufzeit/Rückzahlung:

Der Kredit ist in 29 halbjährlichen Kapitalraten in Höhe von je EUR 2.360,00, beginnend am 31.03.2014, sowie einer am 30.09.2028 fälligen Restrate in Höhe von EUR 2.360,00 zurückzuzahlen.

Sie beauftragen uns, sämtliche für die Rückführung dieser Finanzierung von Ihnen zu leistenden Zahlungen (Kapital), sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Einräumung und Sicherstellung dieser Finanzierung anfallenden Gebühren, Kosten, Provisionen und Spesen dem Verrechnungskonto Nr. 13300-000729 bzw. einem allfällig von Ihnen bekannt gegebenen anderen Verrechnungskonto anzulasten. Sollte auf diesem Konto keine Deckung vorhanden sein, sind wir unwiderruflich berechtigt, die entsprechende Buchung zu stornieren.

Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung dieser Finanzierung ist jederzeit möglich.

Sicherstellungen:

Von der Bestellung besonderer Sicherheiten für diese Finanzierung wird vorläufig Abstand genommen. Dem gemäß verpflichten Sie sich, bis zur gänzlichen Tilgung dieser Finanzierung ohne unsere vorherige Zustimmung eine Abtretung oder Verpfändung von Abgabenrechten, Abgabenertragsanteilen und vermögensrechtlichen Ansprüchen, die Ihnen gegen den Bund oder andere Gebietskörperschaften zustehen, nicht vorzunehmen, ebenso, unbewegliches Vermögen, das nicht Ihren zu wahrenden öffentlichen Interessen dient, anderen Gläubigern nicht zu verpfänden.

Sonstiges:

Im Übrigen gelten für diese sowie die Ihnen zukünftig zu gewährenden Finanzierungen unsere 'Allgemeinen Geschäftsbedingungen'.

Sie erklären sich damit einverstanden, von uns telefonisch oder über sonstige Telekommunikationsmedien (z.B. E-Mail) zu interessanten Themen und Produkten sowie - auch neuen - Dienstleistungen kontaktiert und informiert zu werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Aufnahme in den Deckungsstock:

Wir sind aufgrund der hiermit mit Ihnen getroffenen Vereinbarung sowie aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) berechtigt, Forderungen gegen öffentlich rechtliche Körperschaften oder Forderungen die von diesen verbürgt sind in den Deckungsstock für Ansprüche aus den von der Erste Group Bank AG ausgegebenen Kommunalbriefen oder in den Deckungsstock

Kontonummer: 32107-296208

3261913/3/BLOECHLIN14510
Vertrag vom: 07.10.2013

der von der Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft ausgegebenen fundierten Bankschuldverschreibungen, aufzunehmen.

Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der besicherten Forderungen in den Deckungsstock ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen eine Aufrechnung durch Sie gegen diese Forderungen mit allfälligen Gegenforderungen gegen unser Institut oder die Erste Group Bank AG nicht mehr möglich.

Allgemeine Kreditbedingungen:

a) Sie verpflichten sich, bei der alljährlichen Festsetzung des Voranschlages vorzusorgen, dass die an uns zu leistenden Zahlungen im Voranschlag des nächsten Jahres gehörig und rechtzeitig gedeckt sind; weiters, den genehmigten vollständigen Voranschlag für das betreffende Verwaltungsjahr sowie den Rechnungsabschluss über das vergangene Jahr samt allen in der jeweils geltenden VRV vorgesehenen Nachweisen vorzulegen.

b) Ungeachtet der vereinbarten Laufzeit und Kündigungsfrist sind wir berechtigt, den aushaftenden Kredit ohne vorherige Ankündigung sofort fällig zu stellen, wenn die fälligen Kapital- und Zinsenzahlungen trotz eingeschriebener Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Fälligkeit ganz oder zum Teil unberichtigt bleiben oder irgendeine sonstige im Finanzierungsvertrag vereinbarte Verpflichtung von Ihnen nicht oder nicht vollständig oder nicht pünktlich erfüllt wird.

c) Für allfällige Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Finanzierungsvertrag ergeben, gilt österreichisches Recht und wird als nicht ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils zuständige Gericht in Linz vereinbart.

d) Für diese Finanzierungsvereinbarung und ihre Änderungen ist Schriftlichkeit gemäß § 884 ABGB vereinbart.

e) Sie verzichten auf die Geltendmachung der Aufrechnung. Sämtliche Zahlungen an uns sind spesen- und abzugsfrei zu leisten; Erfüllungsort für alle aus diesem Finanzierungsvertrag hervorgehenden Ansprüche ist für beide Teile der Schalterraum unseres Institutes in Linz.

f) Wir sind berechtigt, die Daten der Finanzierung und alle im Zusammenhang uns damit bekannt werdenden wirtschaftlichen Daten des Kunden an Mitverpflichtete, Bürgen und Sicherstellungsgeber, Finanzierungsinstitute und Versicherungsunternehmen, die sich an der Finanzierung beteiligen (oder beabsichtigen sich zu beteiligen) sowie an die Zentralbank, in Zusammenhang mit Refinanzierungskrediten weiterzugeben.

g) Die Kreditinanspruchnahme ist erst nach Vorliegen folgender Unterlagen möglich:

1. Vorlage der rechtsgültig unterfertigten Finanzierungszusage
2. Vorlage des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufnahme der Finanzierung
3. Vorlage der aufsichtsbehördlichen Bewilligung oder Nachweis, dass eine aufsichtsbehördliche Bewilligung nicht erforderlich ist.
4. Vorlage einer positiven Gesamtrisiko-Analyse gemäß § 84 Abs 1 Z 3 OÖ. GemO bzw. § 7 OÖ. Finanzgeschäfte-VO
5. Vorlage des letzten Rechnungsabschluss und Voranschlag des laufenden Haushaltsjahres, sofern bei uns noch nicht aufliegend

Annahmefrist:

An diese Finanzierungszusage halten wir uns 30 Tage ab Datum dieses Schreibens gebunden. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, diese Finanzierungszusage zu widerrufen, wenn uns Umstände bekannt werden sollten, die uns zur Fälligstellung der Finanzierung berechtigen würden.
Wir ersuchen Sie, zum Zeichen Ihres Einverständnisses die Finanzierungszusage zu unterfertigen und innerhalb der genannten Frist an uns zu retournieren.

Wir freuen uns auf eine angenehme Zusammenarbeit.

Freundliche Grüße

Allgemeine Sparkasse Oberösterreich
Bankaktiengesellschaft

i.V.

Lt. Urkunde und einer schriftlichen Zusage sind vorzeitige Rückzahlungen jederzeit ohne weitere Kosten möglich.

GV. Schabetsberger sagt, leider kann man diese beiden Beschlüsse nicht mit einem Beschluss zusammenfassen. Ihm war wichtig, dass vorzeitige Rückzahlungen ohne zusätzliche Kosten möglich sind und er stellt den Antrag auf Genehmigung der Darlehensurkunde in der vorliegenden Form.

Die Bürgermeisterin lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 5.) Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses.

Die Bürgermeisterin ersucht Obmann GV. Schabetsberger um den Bericht.

Gv. Schabetsberger gibt den Bericht zur Sitzung des Wohnungsausschusses vom 4.11.2013.

TOP. 6.) Vergabe von Wohnungen.

GV. Schabersberger bringt den Vergabevorschlag des Wohnungsausschusses vom 4.11.2013 wie folgt zur Kenntnis:

Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock in 4752 Riedau, Zellerstraße 41, Wohnung Nr.4, im 1. Stock, (2 Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß 99,01 m²

Vergabe an die **Familie A****.** Ersatz wäre Familie Y*****

Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock in 4752 Riedau, Zellerstraße 44, Wohnung Nr. 4 im 1. Stock, (1Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß 85,98 m²

Vergabe an **Herrn K****** Lukas.**
Ersatz gibt es keinen.

Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock in 4752 Riedau, Zellerstraße 40, Wohnung Nr. 16 im Erdgeschoß, (1Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß 80,73 m².

Vergabe an **Herrn F******* Hubert.**
Ersatz gibt es keinen.

Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock in 4752 Riedau, Zellerstraße 40, Wohnung Nr. 15 im 2. Stock, (1Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß 80,89 m²

Für diese Mietwohnung lagen **KEINE Ansuchen** vor.
Diese Wohnung wird demnächst wieder ausgeschrieben.

Vergabe einer Mietwohnung im GEMEINDE-Wohnhaus in 4752 Riedau, Pomedt 3, Wohnung Nr. 4 im Obergeschoß, (kein Kinderzimmer); Wohnfläche 54,00 m²

Vergabe an **Herrn M******* Dominik.**
Ersatz wäre Herr K**** Gerald.

Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock in 4752 Riedau, Pittnerstraße 25, Wohnung Nr. 6 im 1. Obergeschoß, (1Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß 82,74 m²

Vergabe an **Frau F******* Lena.** Ersatz gibt es keinen.

Die Bürgermeisterin lässt über den Antrag mittels Handzeichen abstimmen.
Beschluss: einstimmige Annahme des Antrages.

TOP. 7.) Genehmigung eines Mietvertrages mit dem neuen Mieter der Gemeindewohnung in Pomedt 3.

Die Bürgermeisterin berichtet, der Mietvertrag wurde im Entwurf erstellt.
GV. Schabetsberger stellt den Antrag, den in der vorliegenden Fassung vorliegenden Entwurf zu genehmigen.

M I E T V E R T R A G

abgeschlossen am unten festgesetzten Tag zwischen der **Marktgemeinde Riedau** als Vermieter einerseits, in der Folge kurz Vermieter genannt, und Herrn Dominik M*****, geb. **** als Mieter andererseits, in der Folge kurz Mieter genannt, wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde Riedau vermietet und der Mieter mietet die im Hause Pomedt 3 die **Wohnung Nr. 4 im Obergeschoß rechtsseitig** gelegene Wohnung mit einem Flächenausmaß von 54 m2, bestehend aus 1 Vorraum, 1 Küche, 1 Wohnzimmer, 1 Schlafzimmer, 1 Abstellraum, 1 Bad. Verbunden mit diesem Mietrecht wird dem Mieter zur Benützung ein eigener abschließbarer Kellerraum, zu zweit mit einer Nebenpartei ein Kellervorraum und das Mitbenutzungsrecht des Dachbodens, der Waschküche und des Hausgartens nach Maßgabe der Hausordnung eingeräumt.

II.

Der Mieter wird das vertragsgegenständliche Mietobjekt ausschließlich für Wohnzwecke verwenden. Jede andere Verwendung, jede bauliche Maßnahme und jede Installationsmaßnahme, welcher Art und welchen Umfanges auch immer, bedarf vor Inangriffnahme der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters.

III.

(1) Für das unter Punkt I. dieses Mietvertrages näher bezeichnete Mietobjekt wird zwischen den Vertragsparteien ein monatlicher Hauptmietzins im Sinne des § 15(1)Zi.1 **MRG im Betrag von € 205,20 (Euro zweihundertfünf 20/100) incl. USt. vereinbart**.
Bei diesem Hauptmietzins ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (mit derzeit 10%) gem. § 15 (2) MRG enthalten. Der Hauptmietzins einschließlich Umsatzsteuer ist am 15. eines Monats im Vorhinein porto- und spesenfrei auf das Konto der Marktgemeinde Riedau, Nr. 13300-000729 bei der Sparkasse OÖ, Gst. Riedau zu überweisen.

(2) Als Mietzinsnebenkosten sind gem. § 15(1)Zi.2-4 MRG die auf den gegenständlichen Mietgegenstand entfallenden Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben im Sinne der §§ 21 bis 25 MRG. anteilsmäßig neben dem Hauptmietzins zu entrichten; der Mieter stimmt dem Abschluss einer Sturmschaden-, Glasbruch- und Wasserleitungsschadenversicherung für das gegenständliche Haus im Sinne des § 21 (1) Zi.6 MRG. zu und anerkennt diese Versicherungskosten als Betriebskosten. Die Mietzinsnebenkosten sind gemäß § 17 MRG. auf Grund der Jahresabrechnung des Vorjahres in monatlichen Pauschalbeträgen gleichzeitig mit dem Hauptmietzins am 15. eines Monats im Vorhinein auf das bereits angegebene Konto der Marktgemeinde Riedau zu bezahlen. Die Jahresrechnung der Mietzinsnebenkosten erfolgt jährlich im Nachhinein bis zum 30.Juni eines jeden Jahres. Für den Fall, dass die Bildung von Rücklagen im Sinne des § 45 MRG notwendig ist bzw. zur Durchführung von Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten ein Darlehen aufgenommen wird, sind diese Kosten vom Mieter anteilsmäßig zusätzlich zum Hauptmietzins in monatlichen Teilzahlungen zu leisten. (3) Vor Beginn des Mietverhältnisses hat eine **Kaution in Höhe von EUR 600,--** zu

hinterlegen. Der Vermieter hat das Recht, vom Vertrag ohne Einhaltung einer Frist bis zur Zahlung der Kaution zurückzutreten. Die Kaution wird beim Auszug bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Inventars sowie nach Entfernung allen persönlichen Eigentums aus allen Räumen und vom Grundstück des Vermieters zurückerstattet, soweit nicht eine Aufrechnung mit einer Restforderung des Vermieters erfolgt. Ist zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses eine endgültige Abrechnung noch nicht möglich, kann ein angemessener Betrag der Kaution einbehalten werden. Der Vermieter verpflichtet sich, die Abrechnung zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen.
(4) Weiters ist der auf den Mietgegenstand entfallende Anteil für besondere Aufwendungen im Sinne des § 15 (3) und § 24 MRG zu entrichten.

(5) Die Kosten für die Beheizung des Mietobjektes, die Kosten für den Bezug von elektrischer Energie, von Gas, die Telefongebühren udgl. bzw. die Kosten für die Reinigung des Mietobjektes hat der Mieter aus eigenem zu tragen.

(6) Der Hauptmietzins nach Abs. 1 ist wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat August 2013 verlautbarte VPI 2010 mit 107,7 Pkt.

Wertanpassung erfolgt dergestalt, dass die jeweils für den Monat März eines jeden Jahres verlautbarten Indexzahlen zueinander in Relation gesetzt werden, wobei die jeweils zuletzt verlautbarte Indexzahl die Grundlage für die Berechnung der Wertbeständigkeit bildet.
Der Hauptmietzins ist zur Anpassung an die aufgezeigte Indexentwicklung entsprechend jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres zu ändern.

(7) Zum Zwecke der Gebührenbemessung werden die vom Mieter zu leistenden Mietzinsnebenkosten einvernehmlich mit derzeit € 80,-- (EURO achtzig) inklusive Umsatzsteuer monatlich festgestellt.

(8) Die Vertragsparteien stellen einvernehmlich fest, dass der vereinbarte Hauptmietzins als angemessen gilt.

IV.

Der Mietvertrag beginnt am 01. Jänner 2014 und wird auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher am 31.12.2016, ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf. Nach drei Jahren geht die Befristung in ein unbefristetes Mietverhältnis über.
Eine einvernehmliche Lösung des Mietverhältnisses ist dessen ungeachtet jederzeit möglich. Die Vertragsparteien sind aber auch berechtigt, das gegenständliche Mietverhältnis aus Gründen der §§ 1117 und 1118 ABGB zu lösen.

V.

Der Mieter hat die vertragsgegenständliche Wohnung in einem ordentlichen und gebrauchsfähigen Zustand übernommen. Der Vermieter übernimmt jedoch keine Gewähr für eine bestimmte Größe und sonstige bestimmte Eigenschaft des Mietobjektes.

VI.

Der Mieter verpflichtet sich, das vertragsgegenständliche Mietobjekt sowie alle in diesem Mietobjekt enthaltenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, die in einer diesem

Vertrag angeschlossen Inventarliste aufgezählt und beschrieben sind und der mietenden Partei kostenlos zur Benützung überlassen wurden, in einem guten und brauchbarem Zustand zu erhalten, besonders zu schonen bzw. zu pflegen und alle wie immer geartete Schäden, welche durch Zufall oder sonstwie entstehen, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

Schäden, die durch natürliche Abnützung an der Wohnung sowie an den Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen entstehen, hat der Mieter auf seine Kosten zu beheben bzw. zu ersetzen.
Der Vermieter verpflichtet sich, Erhaltungsarbeiten im Umfang des § 3 MRG. in notwendigem Ausmaß durchzuführen.

VII.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist das gegenständliche Mietobjekt und die zum Gebrauche überlassenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände in ordentlichem, brauchbarem und vollständigem Zustand zurückzugeben. Die vom Mieter getätigten Investitionen, welcher Art auch immer, gehen, soweit sie nicht ohne Verletzung der Substanz des Mietobjektes entfernt werden können und zwischen den Vertragsparteien keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, ohne Kostenersatz in das Eigentum des Vermieters über.
Abhanden gekommene oder nicht mehr brauchbare Einrichtungsgegenstände und Ausstattungsgegenstände sind durch neue Gegenstände auf Kosten des Mieters zu ersetzen.

VIII.

Aus zeitweiligen Störungen der Zuleitung von Wasser, Strom sowie der Kanalisation udgl. kann der Mieter keine Rechtsfolgen gegen den Vermieter ableiten.

IX.

Der Vermieter ist berechtigt, Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Mietobjektes oder zur Abwendung von Gefahren notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Mieters vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist der Vermieter berechtigt, das Mietobjekt selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu angemessener Zeit und gegen vorherige Ankündigung zu Kontrollzwecken zu betreten.

X.

Das Halten von Hunden und Kleintieren jeder Art ist in den Mieträumen verboten.

XI.

Eine Weitervermietung ist verboten. Eine Untervermietung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Diese kann aus wichtigen Gründen die Untervermietung untersagen.

XII.

Die Hausordnung hat der Mieter zur Kenntnis genommen und verspricht die gewissenhafte Erfüllung derselben und erklärt sich einer etwaigen künftigen Neuregelung der Hausordnung durch den Vermieter einverstanden.

XIII.

Die mit diesem Vertrag verbundenen Steuern, Kosten, Gebühren, Abgaben udgl. trägt der Mieter allein und aus eigenem.

XIV.

Dieser Mietvertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, von denen eine der Vermieter und eine der Mieter erhält.

XV.

Der vorliegende Mietvertrag wurde vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 07.11.2013 genehmigt.

Riedau, am

Der Mieter: Der Vermieter:

Inventarliste zu Okt. VI dieses Vertrages:
1 Bewegliche Ausstattungs- u. Einrichtungsgegenstände:
- 1 Stk. 90 l Abfalltonne Plastik
- 3 Stk. Haustürschlüssel, 3 Wohnungsschlüssel

2. Fest verbundene Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände:
- 1 Keramikwaschbecken mit Armatur
- 1 Keramiktoilette mit Spüle
- 1 Dusche mit Duschkabine
- 1 Elektroboiler
- 1 Gastherme

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt die Bürgermeisterin mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag erhält einstimmige Annahme.

TOP. 8.) Bericht des Obmannes des Kulturausschusses.

Die Bürgermeisterin ersucht den Obmann um den Bericht.

Der Obmann des Kulturausschusses GV. Ruhmanseder gibt den Bericht zur Sitzung des Kulturausschusses vom 5.11.2013.

Weiters berichten GV. Ruhmanseder und Bürgermeisterin Scheuringer vom Vorsprachetermin bei Herrn Landeshauptmann Pühringer betreffend Fördermittel für das Jahr 2015 und die Errichtung des Brunnens.

GR. Sperl sagt, er hat folgenden Minderheitenbericht gem. § 55 Abs. 6 OÖ.GemO: Gemeindeförderungen sollen nur Vereine erhalten, die ihre Mitglieder über den Vermögensstand sowie die Einnahmen und Ausgaben informieren und diese Informationen auch der Gemeinde vorlegen.

GR. Brigitte Schabetsberger bedankt sich für die Vereinsförderung der Kinderfreunde. Sie bemängelt den Minderheitenbericht von GR. Sperl, da jedes Mitglied des betreffenden Vereines die Einnahmen und Ausgaben kennt.

GR. Krupa erklärt, dass bei den jeweiligen Jahreshauptversammlungen die Mitglieder informiert werden, bei denen auch immer Gemeindevertreter anwesend sind.

GR. Schroll möchte, dass GV. Ruhmanseder von der Ablehnung berichtet, dass das Budget 2015 betrifft (Verwendung der Vereinsförderung für Veranstaltung der Gemeinde).

TOP. 9.) Bezirksverkehrskonzept Schärding; Weitergabe der geforderten Akten.

Da die Daten bereits weitergegeben sind, kann dieser Punkt als erledigt betrachtet werden, erklärt die Vorsitzende.

TOP. 10.) Änderung der Hallenordnung für den Pramtalsaal betreffend Verleih einer Zusatzbühne.

Die Bürgermeisterin bringt den Sachverhalt bekannt:
Der Musikverein organisiert eine Zusatzbühne, die Gemeinde hat leider keine finanziellen Mittel dazu.

Vorschlag des Gemeindevorstandes:
In die Hallenordnung soll aufgenommen werden: Der Veranstalter kann über den Musikverein eine Zusatzbühne ausleihen. Die Verrechnung erfolgt über den Musikverein. Ansprechpartner ist Herr/Frau…. Tel…..
Erklärung: So kann der Verein auch individuelle Tarife verlangen. Der Gemeindemitarbeiter kann bei Anmeldung der Veranstaltung den „Tarif" in Höhe von € … bereits bekanntgeben. Die Gemeinde verlangt für die Lagerung dieser Zusatzbühne keine Gebühr .
Die Bürgermeisterin stellt den Antrag auf Genehmigung.

Entwurf Änderung der Benützungsverordnung für den Pramtalsaal bzw. für die Turnhalle der Volksschule Riedau vom 31.5.2012

§ 3
Tarife für die Benützung des Pramtalsaales einschließlich Vereinszubau und der Turnhalle der Volksschule Riedau.

Für die Benützung des Pramtalsaales sowie der Turnhalle der Volksschule Riedau, sind folgende Entgelte zu entrichten:
Benützungsentgelt für den Pramtalsaal einschließlich Küche und Zusatzeinrichtungen (Veranstaltungstechnik)

Für jede Veranstaltung ist eine Kaution zu hinterlegen.
Kaution für kommerzielle Veranstaltungen und Sportveranstaltungen € 1.500,--
Kaution für kulturelle Veranstaltungen € 500,-- (Konzerte u. Theater)
Kaution für Vereine und Vereinigung für Trainings- und Probenzwecke jährlich € 200,-

Jede Reparatur aufgrund mutwilliger Beschädigung wird unabhängig von der Kaution in Rechnung gestellt (Spraydosen etc.).

Benützungsentgelt für Veranstaltungen nicht ortsansässiger Vereine je Veranstaltung pro Tag oder Veranstaltungsreihe **€ 150,00**

Benützungsentgelt für Veranstaltungen ortsansässiger Vereine je Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe **€ 100,00**

Benützungsentgelt für Veranstaltungen von ortsansässigen Unternehmen mit Gewinnabsicht je Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe ohne Ausschank pro Tag **€ 240,00**

Benützungsentgelt für Veranstaltungen von ortsansässigen Unternehmern mit Gewinnabsicht je Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe mit Ausschank pro Tag **€ 400,00**

Benützungsentgelt für Veranstaltung von auswärtigen Unternehmern mit Gewinnabsicht je Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe ohne Ausschank **€ 480,00**

Benützungsentgelt für Veranstaltungen von auswärtigen Unternehmern mit Gewinnabsicht je Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe mit Ausschank pro Tag **€ 800,00**

Benützungsentgelt für Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihe von ortsansässigen Unternehmen ohne Gewinnabsicht (zB. Lehrlingsabend und Betriebsversammlung) **€ 80,00**

Benützungsentgelt für Veranstaltungen von nicht ortsansässigen Unternehmen ohne Gewinnabsicht **€ 200,00**

Einschulungen Medientechnik:
„Kleines Zubehör" (Medientechnik im Geräteraum)..... € 20,-
Mischpult..... € 50,-
Sollte bei der Ton- oder Lichtanlage nach einer Veranstaltung die Grundeinstellung verstellt sein, so ist diese auf Kosten des Veranstalters wieder herzustellen.

Geschirr:
Bei Abnahme von kleineren Mengen wie zB. 20 Stk – pro Set. ..... € 0,20
Bei Boxenabnahme ..... € € 20,-

Zusatzbühne:
Der Veranstalter kann über den Musikverein Riedau eine Zusatzbühne ausleihen. Die Verrechnung erfolgt über den Musikverein Riedau. Ansprechpartner ist der Obmann.

Vergütung der Reinigungszeit:
Vorbereitungszeit 2 Std. zu à € 25 (Mithilfe) – Reinigungszeit nach Aufwand / pro Stunde € 30 inkl. Reinigungsmittel- und Geräte. Abrechnung erfolgt halbstündlich.

Schlüsselverleih:
Bei Verlust des Schlüssels der Zentralsperranlage hat die Marktgemeinde Riedau das Recht zur Verrechnung der für den Zylindertausch anfallenden Kosten.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung vom 31.05.2012 außer Kraft.

GR. Sperl: Antrag auf Protokollierung der abweichenden Meinung gem. § 54 Abs. 1a OÖ. GemO) formell: Auch ohne die vorgeschlagene Änderung der Hallenordnung kann ein Veranstalter sich beim Musikverein oder irgendwem Sachen ausleihen, wenn er sie für seine Veranstaltungen braucht. Die Änderung der Hallenordnung ist dazu nicht notwendig. Den Umkehrschluss, dass ein Veranstalter sich nur beim Musikverein Mobilar ausleihen darf, halte ich nicht für zulässig. Politisch: Alle sind sich einig, dass die Anschaffung der Bühnenerweiterung sinnvoll wäre. Dass eine Finanzierung in dieser Größenordnung nicht über die Gemeinde möglich war, bewerte ich als Armutszeugnis.

GR. Kopfberger spricht an alle Gemeinderäte die Einladung fürs Herbstkonzert aus. Da gibt es die Gelegenheit die Möglichkeit die Bühne anzuschauen. Er ist stolz auf seine Musikerinnen und Musiker, die diese Bühne gemacht haben. Sein Wunsch war, dass die Verrechnung direkt über die Gemeinde möglich gewesen wäre. Aber er kennt beide Seiten und kennt auch das Sicherheitsproblem. Zum Transport der Kleinteile wurden auch ein Wagerl produziert.

Die Bürgermeisterin lässt über den Antrag mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss:, 24 JA Stimmen, 1 Enthaltung von GR. Sperl.

TOP. 11.) Bericht der Bürgermeisterin.

Die Vorsitzende berichtet zu folgenden Themen:

Letzten Mittwoch gab es im Keller des Kindergartens eine Überflutung in Höhe von 1,15 m. Der Schaden ist groß. Herzlichen Dank beim Kommandanten Payrleitner für die Hilfe.

Es hat GR. Sperl die Bürgermeisterin gefragt, ob jemand zum Bürgerbeteiligungsseminar am 28.11. nach Linz fahren möchte. Sie stellt die Frage an die Mitglieder des Gemeinderates, ob weitere Gemeinderäte Interesse zeigen und bittet um Meldungen bei der Gemeinde.

Am Freitag 13.12. ist Gemeinderatssitzung und Weihnachtsfeier mit den Gemeindebediensteten.

TOP. 12.) Allfälliges

GR. Heinzl sagt, der Gehweg bei der Brücke beim Voglmeir ist so schlecht, dass Wasser stehen bleibt, das Geländer ist hässlich.

GR. Schroll: Wohnungsbau, wie schaut es aus?
Die Bürgermeisterin antwortet, die ISG kauft den Grund vom Besitzer Thewanger, beim Notar liegt der Vertrag und die Miteigentümer müssen unterschreiben, was nicht so leicht ist.
GR. Schroll glaubt über weitere Standorte nachdenken, so z.B. das“ Doktorbergerl“.
Bürgermeisterin Scheuringer anwortet, es „brodelt viel“, Anfang des Jahres wird sie mehr davon erzählen.

GR. Sperl sagt zum Thema Wohnungsbau beim Doktorberger, mit einem mehrgeschossigen Wohnbau hat er Bauchweh . Dort soll es eher keinen mehrgeschoßigen Wohnbau geben, weil dies die unterste Höhelage von Riedau ist und dies als Luftabflußschneise (Pram) nicht verbaut werden darf.

GR. Trilsam: nächste Woche ist eine Umweltausschusssitzung anberaumt. Hr. Eibl wird das Projekt PV-Anlagen vorstellen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 26.09.2013 wurden keine - ~~folgende~~ - Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzungen 21:40 Uhr.

....
(Vorsitzende) (Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. Gem0 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am ……..

Die Vorsitzende (ÖVP):

……. ……. …….
Bgmin Berta Scheuringer Gemeinderat SPÖ Franz Schabetsberger

…… ……
Gemeinderat FPÖ Heinrich Ruhmanseder Gemeinderat Grüne Ernst Sperl